

Einkaufsbedingungen der STC GMBH Röhre 54-56, 59846 Sundern („Besteller“)

1. **Allgemeine Bedingungen:**

Für unsere sämtlichen Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden - auch wenn wir nicht im Einzelfall widersprechen - nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben schriftlich unser ausdrückliches Einverständnis erklärt. Die Bestellungen erfolgen nur in Textform; mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen oder etwaige Änderungen werden erst durch Bestätigung in Textform gültig.

2. **Bestellung:**

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

3. **Rechnung:**

Die Rechnung ist unabhängig von einem besonderen Lieferschein sofort nach erfolgter Lieferung einzureichen; sie darf der Ware nicht beigelegt werden. Die Rechnungen und Lieferscheine müssen neben den Angaben nach § 14 Abs. (4) UStG folgende Informationen enthalten: Mitgeteilte Rechnungsanschrift des Bestellers, Bestellnummer, genaue Mengenangabe, Materialnummer und genaue Bezeichnung, Gewicht und Verpackungsart.

4. **Preise und Zahlungen:**

Sofern nicht anders vereinbart, beinhalten die Preise Kosten für Verpackung und Transport. Unsere Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, 14 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang rein netto. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmbarkeit der Zahlungstermine, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht. Im Falle unseres Zahlungsverzugs beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 5 % p.a. vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugschadens durch den Lieferanten oder eines niedrigeren Verzugschadens durch uns. Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Vertragsmäßigkeit der Ware.

5. **Anlieferung und Gefahrübergang:**

Wenn nicht anders vorgegeben oder vereinbart, hat die Anlieferung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus des von uns benannten Abnehmers zu erfolgen.

6. **Sachmängelhaftung:**

1. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB/HGB. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Werden wir von einem unserer Abnehmer wegen Mängeln einer Lieferung in Anspruch genommen, die auf Mängel der an uns gelieferten Ware zurückzuführen sind, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von der Haftung freizustellen. Das gilt auch für alle Fälle, in denen der Besteller von Dritten aufgrund der Produkthaftung in Anspruch genommen wird.
2. Mängelrügen zu offensichtlichen Transportschäden, falscher Identität und Menge der Ware sind rechtzeitig erteilt, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware, bei sämtlichen sonstigen Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach deren Feststellung geltend gemacht werden.
3. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung.
4. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren bei Produkten, die für die Verwendung in Kraftfahrzeugen bestimmt sind mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller.

7. Lieferung:

Lieferungsumfang und Lieferzeiten werden von uns vorgeschrieben und sind genau einzuhalten. Etwaige Abweichungen sind uns unbeschadet sonstiger Rechte bei Erkennbarkeit mitzuteilen. Mehr- bzw. Teillieferungen sowie Lieferfristüberschreitungen bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung. Sind letztere ohne unsere Einwilligung erfolgt, sind wir – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise, Exportbeschränkungen:

1. Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
2. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

9. Qualität und Dokumentation:

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl/Produktionsprozess - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", jeweils in der neuesten Fassung, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders (zum Beispiel mit "D") gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens zwanzig Jahre, oder aber gemäß Auftrag aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", jeweils in der neuesten Fassung, hingewiesen.
4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, oder Kunden des Bestellers zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte wie dem Besteller einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

10. Versand von gefährlichen Gütern:

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind unbedingt zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden und ist verpflichtet, uns im Schadensfall auf erstes Anfordern von jeder Haftung freizustellen.

11. Zeichnungen – Werkzeuge:

Von uns oder für uns erstellte Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum, dürfen nur vertragsgemäß verwendet und Dritten nicht ohne unsere Einwilligung überlassen werden; sie sind auf unsere Anforderung unverzüglich zurückzugeben. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für Verlust und Beschädigung und jeden Missbrauch.

12. Lieferantenmanagement:

Über die vorgenannten Punkte hinaus schließt STC mit dem Lieferanten Vereinbarungen in Bezug auf Qualität (Qualitätssicherungsvereinbarung/QSV) und Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeitskodex für Lieferanten). Bei Bedarf hat der Lieferant im Rahmen regulatorischer Vorgaben Selbstauskünfte abzugeben, unter anderem zu EU-Chemikalienverordnung (REACH), EU-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) oder Konfliktmineralien (CMRT/EMRT).

13. Informationssicherheit:

13.1) Von STC an den Lieferanten übertragene Informationen sind grundsätzlich als „vertraulich“ zu betrachten, sofern von uns nicht anders klassifiziert. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Aufbewahrung, Verarbeitung und Weitergabe vertraulicher Informationen gewährleistet ist. Er informiert auf Anfrage zum aktuellen Stand des Informationssicherheitsmanagements und gewährt STC nach vorheriger Abstimmung ein Recht zur Prüfung vor Ort.

13.2) Zwischen dem Lieferanten und STC ist eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte bedarf in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung von STC.

13.3) Die Beauftragung und Weitergabe von Informationen an Unterauftragnehmer bedarf der schriftlichen Freigabe von STC. Die Vorgaben zur Sicherung der Informationssicherheit sind an Unterauftragnehmer weiterzugeben und durch den Lieferanten sicherzustellen.

13.4) Im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung sind die Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten nach DSGVO zu beachten. Näheres regelt eine TOM (Technische und organisatorische Maßnahmen).

13.5) Im Falle von Informationssicherheitsvorfällen ist STC vom Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang des Vorfalls an die Emailadresse isb@thiel-hoche.de zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Vorfälle mit Bezug auf den Datenschutz.

14. Gerichtsstand:

Für alle aus unseren Bestellungen sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist Sondern für beide Parteien Erfüllungsort und (bei Vollkaufleuten) ist der Gerichtsstand Erkrath.

15. Sonstiges:

Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle verarbeitet. Für sämtliche Aufträge gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Haager Einheitlichen Kaufrechts und des UN - Abkommens über internationale Warenkaufverträge ist ausgeschlossen. Bei unterschiedlicher Sprache der Vertragsurkunden ist maßgeblich die deutsche Fassung.

16. Verbindlichkeit:

Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen sowie die der auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge selbst nicht berührt.